
S 13 AS 2481/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	In einem auf die Übernahme von Mietschulden gerichteten Eilverfahren ist eine Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nicht erforderlich, wenn nicht glaubhaft gemacht ist, dass der antragstellenden Person bei nicht unverzüglicher Begleichung der Mietschulden Wohnungslosigkeit oder schwere Nachteile in Bezug auf das Mietverhältnis drohen.
Normenkette	SGG § 86b Abs 2 S 2 SGB 2 § 22 Abs 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 2481/23 ER
Datum	28.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 261/24 ER-B
Datum	23.02.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 28.12.2023 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Eilverfahrens die Übernahme von Mietschulden streitig

Die 1999 geborene Antragstellerin beantragte am 27.03.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie legte unter anderem einen auf sie als Mieterin und ihre Mutter als Vermieterin lautenden und die Anmietung einer Wohnung mit der Adresse R1-straße, S1, ab dem 01.02.2023 betreffenden und auf den 30.01.2023 datierten, aber nicht unterschriebenen Mietvertrag über eine Grundmiete in Höhe von 560,00 € und Nebenkosten in Höhe von 292,00 € monatlich sowie eine Kautionsleistung in Höhe von 1.680,00 € vor. Mit Mitwirkungsaufforderung vom 06.03.2023 bat der Antragsgegner unter anderem um Übersendung von Kopien des unterschriebenen Mietvertrags sowie der aktuellen Meldebescheinigung und um Mitteilung, ob es sich bei der Wohnung um eine Mietwohnung oder Eigentumswohnung handle. Die Antragstellerin legte am 16.03.2023 eine Meldebestätigung, wonach sie seit dem 01.12.2022 unter der Adresse R1-straße, S1, gemeldet sei, sowie die von ihr und ihrer Mutter unterschriebene letzte Seite des Mietvertrages vor und führte aus, bei der von ihr bewohnten Wohnung handle es sich um eine Eigentumswohnung, die ihr von ihrer Mutter im Rahmen einer Schenkung übertragen worden sei. Sie sei im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Ihrer Mutter stehe aufgrund deren eingetragenen Niebrauches die Miete zu. Der Antragsgegner bewilligte sodann mit Bescheid vom 29.03.2023 vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 31.07.2023 in Höhe des Regelsatzes von 502,00 € monatlich. Über die Kosten der Unterkunft und Heizung könne aufgrund fehlender Unterlagen und Klärung noch nicht entschieden werden. Die Antragstellerin legte hiergegen, nachdem zuvor eine von den Stadtwerken erstellte Übersicht über die zu zahlenden Abschläge für Erdgas vom 04.04.2023 aktenkundig geworden war, am 18.04.2023 Widerspruch ein und suchte um Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach.

Ferner stellte die Antragstellerin am 08.05.2023 einen Eilantrag zum Sozialgericht (SG) Mannheim, den das SG Mannheim mit dem unter dem Aktenzeichen S 13 AS 897/23 ER ergangenen Beschluss vom 15.05.2023 ablehnte. Dem Vortrag der Antragstellerin und der Aktenlage sei momentan nicht zu entnehmen, dass Wohnungslosigkeit drohe. Es sei dem Vortrag oder der Aktenlage nicht einmal zu entnehmen, dass eine Kündigung der Wohnung angedroht worden sei. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die Nichtberücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung seitens der Antragstellerin weitgehend darauf beruhe, dass diese trotz Aufforderung verschiedene Unterlagen nicht vorgelegt habe.

Mit Mitwirkungsaufforderung vom 16.05.2023 bat der Antragsgegner unter anderem um Vorlage des Schenkungsvertrags und des Grundbuchauszugs, eines Nachweises über die Zahlung von Kosten der Unterkunft für die Zeit vor dem 01.02.2023, eines Nachweises über den Wert der Wohnung, von Rechnungen der Stadtwerke ab dem Jahr 2022 sowie einer Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2022 und um Mitteilung, seit wann die Wohnung von der Antragstellerin bewohnt werde, ob die Wohnung vorher vermietet gewesen sei sowie wofür und an wen Nebenkosten bezahlt würden. Daraufhin legte die Antragstellerin ein auf den 05.05.2023

datiertes Schreiben ihrer Mutter vor, wonach das Mietverhältnis wegen ausstehender Zahlungen des Mietzinses und der Kautionsfristlos gekündigt werde und die Antragstellerin aufgefordert werde, die Wohnung bis zum 30.05.2023 zu räumen. Der sodann zwecks Besprechung der Leistungsangelegenheiten erfolgten Einladung zu einem Termin am 31.05.2023 kam die Antragstellerin nicht nach. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2023 wies der Antragsgegner den gegen den Bescheid vom 29.03.2023 eingelegten Widerspruch zurück. Die Kosten der Unterkunft seien nicht nachgewiesen. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 27.09.2023 Klage zum SG Mannheim, die unter dem Aktenzeichen S 13 AS 1923/23 geführt wird.

Die Antragstellerin hatte bereits am 17.07.2023 einen Weiterbewilligungsantrag gestellt. Daraufhin bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 26.07.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024 in Höhe des Regelsatzes von 502,00 € monatlich. Kosten der Unterkunft und Heizung könnten nicht bewilligt werden, da die entstehenden Kosten nicht nachgewiesen seien. Die fehlenden Unterlagen seien nicht nachgereicht worden. Eine Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Unterkunft und Heizung sei so leider nicht möglich. Hiergegen legte die Antragstellerin am 26.09.2023 Widerspruch ein. Sie beantragte ferner eine Übernahme der Mietschulden und der Kosten für den Einbau einer Gasheizwertanlage. Sie gab ferner an, die Gaskosten seien aus dem Mietvertrag herausgenommen worden und würden von ihr direkt gezahlt. Der weiteren Mitwirkungsaufforderung des Antragsgegners vom 17.11.2023 kam die Antragstellerin nicht nach. Mit Änderungsbescheid vom 16.12.2023 bewilligte der Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.07.2024 in Höhe des Regelsatzes von 563,00 € monatlich. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2023 wies der Antragsgegner den gegen den Bescheid vom 26.07.2023 eingelegten Widerspruch zurück. Die Kosten der Unterkunft seien nicht nachgewiesen. Der sodann zwecks Besprechung der Leistungsangelegenheiten erfolgten Einladung zu einem Termin am 10.01.2024 kam die Antragstellerin ebenfalls nicht nach. Die Antragstellerin beantragte am 18.01.2024 den Erlass einer abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch vom 01.02.2023 bis zum 31.07.2023 und erhob am 19.01.2024 zum SG Mannheim die unter dem Aktenzeichen S 12 AS 143/24 geführte und gegen den Bescheid vom 26.07.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2023 gerichtete Klage.

Die Antragstellerin hatte bereits am 15.12.2023 beim SG Mannheim um Eilrechtsschutz nachgesucht und beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihre Mietschulden als Zuschuss, hilfsweise als Darlehen zu übernehmen. Die Antragstellerin hat ausgeführt, grundsätzlich ergebe sich der geltend gemachte Anspruch bereits aus [§ 22 Abs. 1 SGB II](#). Nachdem die Kosten für Unterkunft und Heizung jedoch bislang nicht Gegenstand der erfolgten Bewilligung seien und der Antragsgegner insoweit noch keine Leistungen erbracht habe, werde hilfsweise die darlehensweise Übernahme der Mietschulden gemäß [§ 22 Abs. 8 SGB II](#) geltend gemacht. Angesichts der drohenden Wohnungslosigkeit sei der vorliegende Antrag zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat ferner ausgeführt, seit dem 01.02.2023 seien Mietzinsforderungen für mittlerweile elf Monate offen. Ihre

Vermieterin habe das Mietverhältnis bereits fristlos gekündigt und die Aufforderung ausgesprochen, die Wohnung bis zum 30.05.2023 zu räumen. Zwischenzeitlich habe sich die Situation für sie weiter verschärft. Sie hat ein auf den 29.11.2023 datiertes Schreiben ihrer Mutter vorgelegt, in dem diese mit dem Hinweis auf Fristlose Kündigungen, Antrag auf Räumung beim zuständigen Amtsgericht H1 in die Wege geleitet, Gemeindeverwaltung S1 wird informiert. Die Antragstellerin auffordert, die Wohnungsschlüssel auszuhändigen, die Wohnung besenrein zu übergeben, und aufzuhört, die Räumung sei nur abzuwenden, wenn die rückständige Miete bis zum 14.12.2023 bezahlt werde. Die Antragstellerin hat ferner die Zahlungsaufforderung der AVR Kommunal AR vom 19.10.2023 über Abfallgebühren in Höhe von 124,00 € und das Angebot der EnBW zur Vermeidung einer Stromliefersperre vom 27.11.2023 vorgelegt. Die Antragstellerin hat ferner ausgeführt, aufgrund der erheblichen Rückstände und des bereits eingeleiteten Räumungsverfahrens sei der Fortbestand der Wohnung erheblich gefährdet. Ihr könne es daher nicht zugemutet werden, den Ausgang des Klageverfahrens in der Hauptsache abzuwarten. Hinzuweisen sei auch darauf, dass sie bereits am 26.09.2023 einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden und Nebenkosten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit gestellt habe. Über diesen Antrag habe der Antragsgegner bislang noch nicht entschieden.

Mit Verfügung vom 18.12.2023 hat das SG Mannheim der Antragstellerin aufgegeben, einen Grundbuchauszug, den Schenkungsvertrag bezüglich der Wohnung sowie sofern gesondert vorhanden den Vertrag über die Einräumung des Niebrauchs vorzulegen, und angeregt, das Aktenzeichen der Räumungsklage mitzuteilen und den dortigen Schriftverkehr zu übersenden, und um Mitteilung gebeten, seit wann die Antragstellerin in der Wohnung wohne und ob die Wohnung vorher vermietet gewesen sei oder gegebenenfalls ihre Mutter dort gewohnt habe. Hierauf ist keine Reaktion der Antragstellerin erfolgt. Der Antragsgegner ist dem Eilantrag entgegengetreten.

Das SG Mannheim hat mit Beschluss vom 28.12.2023 den Eilantrag abgelehnt. Einen Anordnungsgrund habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Die behauptete Räumungsklage begründe zwar eine Eilbedürftigkeit. Einer vorläufigen gerichtlichen Regelung bedürfte es momentan jedoch nicht. Denn die Antragstellerin könne eine Prüfung der Mietschuldenübernahme beziehungsweise ihres Leistungsanspruchs durch den Antragsgegner erheblich beschleunigen, indem sie die geforderten Unterlagen beibringe. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diene nicht dazu, die im Verwaltungsverfahren angestrebene Amtsermittlung nach unzureichender Mitwirkung in das gerichtliche Verfahren zu verlagern. Der Antragstellerin sei es insbesondere zumutbar, einen Grundbuchauszug, den Schenkungsvertrag bezüglich ihrer Wohnung sowie sofern gesondert vorhanden den Vertrag über die Einräumung des Niebrauchs vorzulegen, damit die Lastenverteilung vor dem Hintergrund des behaupteten Niebrauchs geprüft werden könne. Weshalb die Antragstellerin nun ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anstrebe, ohne dem Antragsgegner oder dem Gericht für die Prüfung ihres Anspruchs notwendige Unterlagen vorzulegen, erschließe sich nicht. Auch ein Anordnungsanspruch sei

nicht feststellbar. Mangels Vorlage der genannten Unterlagen seien die Eigentumsverhältnisse sowie die Bedingungen des Nießbrauchs und der Schenkung ihrer Wohnung nicht prüfbar. Es könne daher nicht festgestellt werden, ob die Antragstellerin tatsächlich einem ernsthaften Anspruch aus einem über die bewohnte und in ihrem Eigentum stehende Wohnung geschlossenen Mietvertrag ausgesetzt sei.

Gegen den Beschluss des SG Mannheim hat die Antragstellerin am 19.01.2024 Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Sie führt aus, für die von ihr bewohnte Wohnung gebe es nur einen Grundbuchauszug, in dem das Nießbrauchsrecht ihrer Mutter eingetragen sei. Aus Kostengründen sei sie damals im Erbfall der L1 gleich als Eigentümerin eingetragen worden. Ferner ist das Schreiben ihrer Mutter vom 06.02.2024 vorgelegt worden. Diese hat darin ausgeführt, als Nießbraucherin sei sie davon ausgegangen, dass der Antragsgegner die Kosten der Unterkunft übernehmen werde. Da seit dem 01.02.2023 weder die Unterkunfts-kosten noch die vereinbarte Kautionszahlung erfolgt seien, sei zum 25.03.2023 fristlos gekündigt und zum 08.04.2023 der Auszug verlangt worden. Zwischenzeitlich seien die Übernahme der Miet- und Kautionsrückstände sowie der Kosten für die defekte Gastherme beantragt worden. Aufgrund der Witterung seien mittlerweile elektrische Infrarotheizkörper beschafft worden. Da dies zu einem erheblichen Energiekostenaufwand führe, werde um Erstattung der entstandenen Mehrkosten gebeten, da sie als Nießbraucherin nicht verpflichtet sei, für eine Heizungsanlage zu sorgen. Da ihr die Zwangsvollstreckung drohe, seien die Energielieferverträge auf die Antragstellerin umgeschrieben worden.

Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten.

II.

1. Der nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaften sowie nach [§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht gegen den Beschluss des SG Mannheim vom 18.12.2023 eingelegten Beschwerde der Antragstellerin ist der Erfolg zu versagen.

2. Streitgegenstand ist vorliegend die Aufhebung des Beschlusses des SG Mannheim vom 18.12.2023 und nach dem eindeutigen Wortlaut des Eilantrags vom 15.12.2023 die Verpflichtung des Antragsgegners, Mietschulden der Antragstellerin zu übernehmen. Das Geltendmachen dieses Begehrens im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig. Zwar ist eine auf die Übernahme von Mietschulden gerichtete Klage nicht anhängig. Ein Antrag nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) setzt aber nicht voraus, dass bereits in der Hauptsache eine Klage erhoben worden ist (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, [§ 86b SGG](#) [Stand: 19.02.2024] Rn. 351). Auch ist im Falle der Antragstellerin ein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen. Am Rechtsschutzbedürfnis fehlt es grundsätzlich, wenn der Rechtsschutzsuchende sich nicht zuvor an die Behörde gewandt hat (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, [§ 86b SGG](#) [Stand: 19.02.2024] Rn. 356). Vorliegend hat aber die Antragstellerin einen Antrag auf Übernahme von Mietschulden bereits am 26.09.2023 und damit so rechtzeitig

gestellt, dass sie in zulässiger Weise um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen kann. Nicht Streitgegenstand ist die Übernahme von laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Dies hat die Antragstellerin weder im Eilantrag vom 15.12.2023 noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht. Ebenfalls nicht Streitgegenstand sind die im Zusammenhang mit einer defekten Gastherme stehenden Kosten sowie die Mehrkosten erhöhten Energieaufwand aufgrund der Anschaffung von elektrischen Infrarotheizkörpern. Insoweit liegt lediglich ein Schreiben der Mutter der Antragstellerin, nicht aber ein im Rahmen des Eilverfahrens gestellter Antrag der Antragstellerin vor.

3. Rechtsgrundlage für die Übernahme von Mietschulden ist [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#). Nach [Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II](#) können, sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen nach [Â§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II](#) übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Nach [Â§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II](#) sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden.

4. Rechtsgrundlage für die von der Antragstellerin begehrte gerichtliche Eilentscheidung ist [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#), wonach einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig sind, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist Voraussetzung, dass ein dem Antragsteller zustehendes Recht oder rechtlich geschütztes Interesse vorliegen muss (Anordnungsanspruch), das ohne Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes vereitelt oder wesentlich erschwert würde, so dass dem Antragsteller schwere, unzumutbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Anordnungsgrund). Der Anordnungsanspruch betrifft die Frage der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs, also ob der materielle Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, besteht. Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit, also ob es bei Abwägung aller betroffenen Interessen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss also für die Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein, das heißt es muss eine dringliche Notlage vorliegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert. Eine solche Notlage ist bei einer Gefährdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen zu bejahen (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 412; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§ 86b Rn. 27](#)).

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#) sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 383;

Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 42). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der $\frac{1}{4}$ berwiegenden Wahrscheinlichkeit, das heiÃt der guten MÃglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃnnen. Es genÃgt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃrdigung aller UmstÃnde besonders viel fÃr diese MÃglichkeit spricht (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 07.04.2011 â [B 9 VG 15/10 B](#), juris Rn. 6; BSG, Beschluss vom 08.08.2001 â [B 9 V 23/01 B](#), juris Rn. 5).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃrftigkeit beziehungsweise Schwere des drohenden Nachteils, also dem Anordnungsgrund, zu verringern sind und umgekehrt. Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃssig oder unbegrÃndet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃcksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃtzlich abzulehnen, weil ein schÃtzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃndet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. Auch dann kann aber nicht gÃnzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 475-478; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 27).

GrundsÃtzlich soll wegen des vorlÃufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 506-507; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 31).

Wegen des Gebots nach [Art. 19 Abs. 4 GG](#), effektiven Rechtsschutz zu gewÃhren, ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, spÃter nicht mehr gutzumachende Nachteile entstÃnden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃre. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums wÃhrend eines Verfahrens geht. Ist wÃhrend des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese BeeintrÃchtigung nachtrÃglich nicht mehr ausgeglichen werden, selbst, wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rÃckwirkend gewÃhrt werden. Die Gerichte mÃssen in solchen FÃllen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃfen (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 20.05.2020 â [1 BvR 2289/19](#), juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002 â [1 BvR 1586/02](#), juris Rn. 7; BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 â [2 BvR 311/03](#), juris Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â [1 BvR 569/05](#), juris Rn. 24-25; vergleiche dazu Burkiczak in Schlegel/Voelzke,

jurisPK-SGG, 1. Auflage, [Â§ 86b SGG](#), Stand: 22.02.2021, Rn. 513-514; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 2a). Kann vom Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage unter BerÃ¼cksichtigung der KÃ¼rze der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmÃ¤Ãig zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit nicht verwirklicht werden, so ist anhand einer sorgfÃ¤ltigen und hinreichend substantiierten FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 â [1 BvR 1335/13](#), juris Rn. 20).

Andererseits ist es nach Sinn und Zweck des Eilverfahrens regelmÃ¤Ãig nicht Aufgabe der Gerichte, schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine umfassende rechtliche PrÃ¼fung der Hauptsache vorzunehmen. Denn damit wÃ¼rde die EffektivitÃ¤t dieses Verfahrens geschwÃ¤cht. Der grundsÃ¤tzlich summarische Charakter des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens folgt aus dem Wesen vorlÃ¤ufiger RechtsschutzgewÃ¤hrung und steht mit [Art. 19 Abs. 4 GG](#) nicht in Widerspruch (BVerfG, Beschluss vom 20.05.2020 â [1 BvR 2289/19](#), juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 27.05.1998 â [2 BvR 378/98](#), juris Rn. 17).

5. Unter Zugrundelegung oben dargelegten GrundsÃ¤tze hat eine umfassende rechtliche PrÃ¼fung der Hauptsache nicht vorgenommen werden mÃ¼ssen. Denn nach WÃ¼rdigung des aktenkundigen Sachverhalts fehlt es in Bezug auf die von der Antragstellerin geltend gemachte Ãbernahme etwa aufgelaufener Mietschulden, also auf Ãbernahme der in dem vorgelegten und auf den 30.01.2023 datierten Mietvertrag angegebenen Grundmiete samt Nebenkosten seit dem 01.02.2023, bereits an einem Anordnungsgrund.

Bei der im Rahmen des [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zu treffenden PrÃ¼fung, ob eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist, ist eine wertende Betrachtung im konkreten Einzelfall erforderlich. Entsprechend haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren des Eilrechtsschutzes zu den Kosten der Unterkunft auch unter BerÃ¼cksichtigung der Zielsetzung des [Â§ 22 SGB II](#) zu prÃ¼fen, welche negativen Folgen im konkreten Einzelfall drohen. Relevante Nachteile kÃ¶nnen nicht nur in einer Wohnungs- beziehungsweise Obdachlosigkeit liegen. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gibt vielmehr die Ãbernahme der âangemessenenâ Kosten vor und dient im Zusammenwirken mit anderen Leistungen dazu, Ã¼ber die Verhinderung der bloÃen Obdachlosigkeit hinaus das Existenzminimum sicherzustellen. Dazu gehÃ¶rt es, den gewÃ¶hlten Wohnraum in einem bestehenden sozialen Umfeld nach MÃ¶glichkeit zu erhalten. Daher ist bei der PrÃ¼fung, ob ein Anordnungsgrund fÃ¼r den Eilrechtsschutz vorliegt, im Rahmen der wertenden Betrachtung zu berÃ¼cksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung fÃ¼r die Betroffenen hÃ¤tte. Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, ob die hilfebedÃ¼rftige Person ohne vorlÃ¤ufige Bewilligung der Leistungen den Mietzins nicht zahlen, sich hierdurch das VerhÃ¤ltnis zum Vermieter verschlechtern und diesen veranlassen kÃ¶nnte, seine AnsprÃ¼che gerichtlich durchzusetzen, wodurch das Risiko, die Kosten eines zivilgerichtlichen RÃ¤umungsrechtsstreits tragen zu mÃ¼ssen, die hilfebedÃ¼rftige Person zu tragen hÃ¤tte, zumal nach RechtshÃ¤ngigkeit einer RÃ¤umungsklage nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Verlust der Wohnung noch sicher

abgewendet werden kann (BVerfG, Beschluss vom 01.08.2017 â [1 BvR 1910/12](#), juris; Senatsbeschluss vom 14.02.2022 â [L 3 AS 230/22 ER-B](#); Senatsbeschluss vom 10.05.2021 â [L 3 AS 1326/21 ER-B](#); Senatsbeschluss vom 15.10.2020 â [L 3 AS 2602/20 ER-B](#); Senatsbeschluss vom 14.05.2018 â [L 3 AS 1269/18](#); Senatsbeschluss vom 20.11.2017 â [L 3 AS 4029/17 ER-B](#); vergleiche zur fehlenden Abwendbarkeit bei bereits erfolgter R  umung oder fehlender Abwendbarkeit einer R  umung durch Begleichung der Mietschulden: Senatsbeschluss vom 27.02.2020 â [L 3 AS 520/20 ER-B](#)).

Unter Zugrundelegung dieser Grunds  tze sind vorliegend die Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes nicht gegeben. Denn vorliegend hat die Antragstellerin keine konkreten Tatsachen glaubhaft gemacht, die es ihr unzumutbar machten, eine rechtskr  ftige Entscheidung in den auf die Gew  hrung von laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung ab dem 01.02.2023 gerichteten und unter dem Aktenzeichen S 13 AS 1923/23 und S 12 AS 143/24 gef  hrten Klageverfahren oder dem auf die   bernahme von Mietschulden gerichteten Verwaltungsverfahren abzuwarten. Insbesondere hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihr ein alsbaldiger Wohnungsverlust droht. Erst nachdem das SG Mannheim in seinem ihren ersten Eilantrag ablehnenden Beschluss vom 15.05.2023 darauf hingewiesen hatte, ihrem Vortrag und der Aktenlage sei nicht zu entnehmen, dass eine K  ndigung der Wohnung angedroht worden sei, hat sie ein auf den 05.05.2023 datiertes Schreiben ihrer Mutter vorgelegt, wonach das Mietverh  ltnis wegen ausstehender Zahlungen des Mietzinses und der Kautionsfristlos gek  ndigt werde und die Antragstellerin aufgefordert werde, die Wohnung bis zum 30.05.2023 zu r  umen. Obwohl der Antragsgegner auch im weiteren Verlauf Kosten der Unterkunft und Heizung nicht   bernommen hatte, ist es zu einem Auszug beziehungsweise einer R  umung der Wohnung durch die Antragstellerin nicht gekommen, so dass an der Ernsthaftigkeit der in diesem Schreiben dargelegten K  ndigung und R  umungsaufforderung erhebliche Zweifel bestehen. Nichts anderes gilt f  r das zur Begr  ndung des Eilantrags vorgelegte und auf den 29.11.2023 datierte Schreiben ihrer Mutter, wonach die Antragstellerin unter dem Hinweis âFristlose K  ndigungen, Antrag auf R  umung beim zust  ndigen Amtsgericht H1 in die Wege geleitet, Gemeindeverwaltung S1 wird informiertâ aufgefordert werde, die Wohnungsschl  ssel auszuh  ndigen, die Wohnung besenrein zu   bergeben, und ausgef  hrt wird, die R  umung sei nur abzuwenden, wenn die r  ckst  ndige Miete bis zum 14.12.2023 bezahlt werde. Denn trotz mit Verf  gung des SG Mannheim vom 18.12.2023 erfolgter Aufforderung, das Aktenzeichen der R  umungsklage mitzuteilen und den dortigen Schriftverkehr zu   bersenden, ist ein Nachweis   ber eine bereits erfolgte R  umungsklage nicht vorgelegt worden. Mithin sind   ber die beiden wenig glaubhaften auf den 05.05.2023 und 29.11.2023 datierten Schreiben hinaus bislang keinerlei auf die Beendigung des Mietverh  ltnisses gerichtete Ma  nahmen der Mutter der Antragstellerin, die diese als ihre Vermieterin angegeben hat, aktenkundig. Die Antragstellerin hat mithin nicht glaubhaft gemacht, welche negativen Folgen ihr drohen, wenn der Antragsgegner nicht verpflichtet w  rde, vorl  ufig die Mietschulden zu   bernehmen. Der Senat hat daher keinerlei Anhaltspunkte daf  r, dass der Antragstellerin zum jetzigen Zeitpunkt Wohnungsbeziehungsweise Obdachlosigkeit droht oder zu bef  rchten ist, dass sie durch die

für die Erhaltung des von ihr gewählten Wohnraums erforderliche Entrichtung des Mietzinses das Existenzminimum nicht mehr sicherstellen kann.

6. Der Senat lässt es daher offen, ob in Anwendung der dargelegten Grundsätze ein Anordnungsanspruch gegeben ist.

Nicht zu klären hat der Senat im Eilverfahren, ob schon aufgrund des Wortlauts des [Â§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II](#), wonach die Übernahme von Schulden voraussetzt, dass bereits Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, gegen eine Verpflichtung des Antragsgegners zu deren, der dieser bislang die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ablehnt, spricht (vergleiche aber insoweit die in der Literatur vertretene Ansicht, dass bereits das Bestehen eines Anspruches genügen soll: Berlitz in Mänder/Geiger/Lenze, SGB II, 8. Auflage 2023, Â§ 22 Rn. 307; Luik in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, Â§ 22 Rn. 316; Luth in Hauck/Noftz SGB II, 1. Ergänzungslieferung 2024, Â§ 22 Rn. 393; Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Â§ 22 [Stand: 06.02.2023] Rn. 272; vergleiche auch BSG, Urteil vom 13.07.2022 â€‹ B [7/14 AS 52/21](#) R, juris Rn. 23 [allerdings in einem Fall, in dem die Kosten der Unterkunft rückwirkend bewilligt worden waren]).

Ferner bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin ihrer Mutter überhaupt entsprechend dem von ihr vorgelegten und auf den 30.01.2023 datierten Mietvertrag Kosten der Unterkunft â€‹ wie von ihr vorgetragen in Höhe einer Grundmiete von 560,00 â€‹ (insoweit bestehen im übrigen Zweifel an deren Angemessenheit im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#)) monatlich und von Nebenkosten von 292,00 â€‹ monatlich â€‹ schuldet.

Zwar können auch Vereinbarungen unter Verwandten über die Überlassung von Wohnraum â€‹ wie im vorliegenden Fall â€‹ Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarfe sein, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt, was unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â€‹ [B 4 AS 37/08 R](#), juris Rn. 27; BSG, Urteil vom 07.05.2009 â€‹ [B 14 AS 31/07 R](#), juris Rn. 20; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â€‹ [B 14 AS 34/08 R](#), juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 23.03.2010 â€‹ [B 8 SO 24/08 R](#), juris Rn. 13; BSG, Beschluss vom 25.08.2011 â€‹ [B 8 SO 1/11 B](#), juris Rn. 7), weil auch vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Verwandten im Rechtsverkehr verbindlich sind. Allerdings sind an ihren Nachweis wegen der aufgrund der engen familiären Bindung in Betracht zu ziehenden Gefahr kollusiven Zusammenwirkens zum Nachteil Dritter grundsätzlich inhaltlich gleiche Anforderungen wie zwischen nicht verbundenen Beteiligten zu stellen und können lediglich formale Anforderungen nach den Umständen reduziert sein. Zudem muss das hiernach als fremdblich vereinbart zugrunde Gelegte auch tatsächlich wie vereinbart zwischen den Beteiligten vollzogen worden sein. Dabei kann nicht schematisch auf alle Vergleichselemente eines Fremdvergleichs zurückgegriffen werden (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â€‹ [B 4 AS 37/08 R](#), juris Rn. 27; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â€‹ [B 14 AS 34/08 R](#), juris Rn. 20). Wie sonst unter Dritten auch, muss aber der Leistungsberechtigte einer wirksamen und nicht dauerhaft

gestundeten Mietforderung ausgesetzt sein (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â [B 4 AS 37/08 R](#), juris Rn. 24; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â [B 14 AS 34/08 R](#), juris Rn. 16) und diesbezüglich kommt es auf die Nachvollziehbarkeit der vorgetragenen Tatsachen und auf die feststellbaren Indizien an, aus denen sich die richterliche Überzeugung speist (vergleiche zum Ganzen Senatsbeschluss vom 31.03.2020 â [L 3 AS 693/20 B](#)).

Daran, dass die Antragstellerin ihrer Mutter überhaupt Kosten der Unterkunft und Heizung schuldet, bestehen schon deshalb Zweifel, da zunächst mit der Antragstellung der auf den 30.01.2023 datierte Mietvertrag ununterschrieben vorgelegt worden ist, was zumindest darauf hindeutet, dass dieser Vertrag zunächst unter den Vorbehalt einer Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Antragsgegner gestellt worden war. Die unterschriebene letzte Seite dieses Dokuments hat die Antragstellerin dann in dem Glauben, die Kosten der Unterkunft und Heizung würden vom Antragsgegner übernommen, vorgelegt. Dies ergibt sich daraus, dass die Mutter der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 06.02.2024 ausgeführt hat, sie sei davon ausgegangen, dass der Antragsgegner aufgrund seines Verlangens, einen unterschriebenen Mietvertrag vorzulegen, die Kosten der Unterkunft übernehmen und auf das von ihr angegebene Konto überweisen werde. Zweifel bestehen ferner deshalb, weil die Antragstellerin im weiteren Verlauf angegeben hat, Eigentümerin der von ihr bewohnten Wohnung zu sein, aber der Aufforderung des Antragsgegners, den Schenkungsvertrag, einen Grundbuchauszug, einen Nachweis über die Zahlung von Kosten der Unterkunft für die Zeit vor dem 01.02.2023 sowie einen Nachweis über den Wert der Wohnung vorzulegen und mitzuteilen, seit wann die Wohnung von ihr bewohnt werde sowie ob die Wohnung vorher vermietet gewesen sei, nicht nachgekommen ist und auch den zwecks Besprechung der Leistungsangelegenheiten erfolgten Einladungen zu den Terminen am 31.05.2023 und 10.01.2024 nicht nachgekommen ist. Letztlich muss aber die Frage, ob vorliegend die Antragstellerin überhaupt einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietforderung ihrer Mutter ausgesetzt (gewesen) ist, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Nach alledem ist die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Mannheim vom 28.12.2023 zurückzuweisen.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

8. Dieser Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Ä

Erstellt am: 08.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
